

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach

vom

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwabach und trägt den Namen "Volkshochschule Schwabach" (vhs Schwabach).
- (2) Die Volkshochschule ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e.V.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung). Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung gem. Art. 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) in der jeweils gültigen Fassung und im Sinne der Art. 83 und 139 der Bayer. Verfassung.
- (3) Die Volkshochschule ist in ihrer Arbeit an Verfassung und an Gesetz sowie an Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Schwabach gebunden. Sie ist überparteilich und überkonfessionell tätig sowie unabhängig von Interessensgruppen.
- (4) Die Volkshochschule ist das kommunale Zentrum der Weiterbildung und verantwortet in planmäßiger und beständiger pädagogischen Arbeit zu einem weit überwiegender Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG).
- (5) Zur Verwirklichung der Aufgaben kann die Volkshochschule mit anderen regionalen Institutionen und Einrichtungen kooperieren.

§ 3 Leitung und Organisation der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist Teil des für Kulturangelegenheiten zuständigen Amtes der Stadtverwaltung und hat eine Geschäftsstelle. Sie wird im Rahmen des Stellenplanes mit dem erforderlichen Fach- und Verwaltungspersonal besetzt. Der hauptamtlichen Leitung der Volkshochschule obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Organisation der Volkshochschule sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Geschäftsstelle hält insbesondere den Kontakt zu den dort Dozierenden und Teilnehmenden. Sie ist organisatorisch und inhaltlich für das Programm zuständig und überwacht seine Durchführung.

- (2) Über die Angelegenheiten der Volkshochschule von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkung entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates. Der Ausschuss beschließt insbesondere über die Allgemeinen Nutzungsbedingungen und die Honorar- und Entgeltordnung. Für einzelne strategische oder konzeptionelle Fragen kann die Volkshochschule temporäre Arbeitsgruppen (Kompetenzgruppen) einrichten. Die Zusammensetzung der Gruppen kann aus Dozierenden, Teilnehmenden, Mitarbeitenden der Volkshochschule und externen Fachleuten bestehen. Die Einberufung und Beauftragung der Gruppen erfolgen durch die Leitung der Volkshochschule.
- (3) Die Stadt Schwabach überlässt der Volkshochschule für die Durchführung des Angebotes gem. Art. 8 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) vorrangig städtische Räumlichkeiten einschließlich vorhandener Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung und stellt im Rahmen der Haushaltsplanung die erforderlichen Finanzmittel für die Bestreitung der personellen und sachlichen Aufwendungen zur Verfügung, die nicht durch Entgelteinnahmen und sonstige Einnahmen (z. B. Staatszuschüsse) gedeckt werden. Die Verwendung der Mittel unterliegt den gesetzlichen Vorschriften und den satzungsgemäßen Aufgaben der Volkshochschule. Bei Planung und Bau von Schulen und Bildungseinrichtungen werden Möglichkeiten zur Mitbenutzung durch die Volkshochschule berücksichtigt.
- (4) Die Leistungen der Volkshochschule sind die Planung und Durchführung von Kursen, Vorträgen und sonstigen Bildungsveranstaltungen. Das Programm wird in geeigneter Form veröffentlicht. Organisatorisch bedingte Änderungen im Programm wie Wechsel des Veranstaltungsortes, des Dozierenden, des Zeitpunkts oder des Kurstermins sind vorbehalten, ebenso eine notwendige Kürzung bzw. Absage der Veranstaltungen.
- (5) *(entfallen)*
- (6) Das Arbeitsjahr der Volkshochschule ist das Kalenderjahr und unterteilt sich in zwei Halbjahre.

§ 4 Beirat

(entfallen)

§ 5 Dozierende

- (1) Die Dozierenden führen die Kurse, Vorträge oder sonstigen Bildungsveranstaltungen im Auftrag der Volkshochschule durch. Sie sind neben- oder freiberuflich tätig. Sie erhalten für die jeweilige Dauer des Kurses bzw. für die Einzelveranstaltung einen vertraglich festgelegten Lehrauftrag, der durch ein Honorar vergütet wird. Die Freiheit der Lehre wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird durch die Tätigkeit nicht begründet.
- (2) Die Dozierenden weisen ihre fachliche Qualifikation gegenüber der Volkshochschule nach.
- (3) Die Aufgaben der Dozierenden und die Honorare werden in der Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule geregelt.

- (4) Die Leitung der Volkshochschule lädt mindestens einmal jährlich die Dozierenden, die im laufenden Jahr aktiv unterrichten, zu einer Versammlung ein. Darüber hinaus werden bedarfsorientierte Konferenzen in den einzelnen Fachbereichen abgehalten, um die inhaltliche Qualität des Angebotes zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 6

Teilnahme und Entgelte

- (1) Die Teilnahme am Angebot der Volkshochschule steht der ganzen Bevölkerung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen.
- (2) Die Teilnahme am Programm der Volkshochschule erfordert eine Anmeldung durch die teilnehmende Person. Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Rahmen der Programmplanung. Die Teilnahmebedingungen werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen näher geregelt. Mit der Anmeldung akzeptiert die teilnehmende Person die Allgemeinen Nutzungsbedingungen.
- (3) Die Anmeldung erfolgt in Textform, telefonisch, online oder persönlich in der Geschäftsstelle. Näheres regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen
- (4) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Die Entgelte werden in der Honorar- und Entgeltordnung geregelt.
- (5) Die Teilnehmenden werden einmal jährlich zu einem Teilnehmertag eingeladen, um Fragen, Wünsche und Anregungen gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden zu diskutieren.

§ 7

Auflösung der Volkshochschule

- (1) Über eine Auflösung der Volkshochschule beschließt der Stadtrat.
- (2) Im Fall der Auflösung sind etwaige Überschüsse oder Vermögensgegenstände, die zweckgebunden für die Volkshochschule erworben wurden, wieder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken möglichst im Bereich der Erwachsenenbildung zuzuführen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Zusammenlegung mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung anderer Träger.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach vom 11.März 2016 außer Kraft.

Schwabach, den

Reiß
Oberbürgermeister